

Kriegszeiten eine gewisse Tradition in der Kanzlei aufrecht erhielt.

In diese Zeit gehört vermutlich auch, wie oben erwiesen, die von Glorius geschriebene und rekognoszierte Urkunde M. 1096 (1062) vom 21. Januar [841]. Ein kleiner Teil stimmt wörtlich überein mit der Vorurkunde Karls des Grossen, DK. 78. Die Vorurkunde Ludwigs ist verloren. Doch scheint mir dessen Diktat aus einigen unter Lothar wenig oder garnicht gebräuchlichen Wendungen hervorzuheben: 'sub plenissima defensione recipere, auctoritatem iungere', Fehlen der 'fideles ecclesiae' in der Promulgation. Andererseits stimmt die Arenga fast wörtlich mit der in der unabhängigen Urkunde M. 1098 (1064) überein.

Mit M. 1087 (1053) vom 20. August 841 hört das starke Ueberwiegen der Bestätigungsurkunden auf. Es trifft sich günstig, dass nicht allzulange danach, mit dem Präliminarfrieden vom 15. Juni 842, die kriegserischen Wirren ein Ende nehmen¹, womit eine ruhige Gestaltung auch der Kanzleiverhältnisse ermöglicht wird.

Gleich die erste Urkunde, M. 1088 (1054) vom 1. September 841 scheint einen guten Beweis für das Einbürgern der Tradition gar schon vor dem Ende des Krieges zu erbringen; sie hat dieselbe, sonst unter Lothar nicht wieder begegnende Arenga wie zwei Diplome seiner letzten Jahre, M. 1160 (1126) vom 3. Juli 853 und M. 1172 (1138) vom 9. Juli 855: 'Dignum est, ut celsitudo imperialis, quantum ceteros honoris ac potestatis fastigio antecellit, tantum erga omnes pietatis suae munus impendere satagat'. Weitere Beziehungen zu diesen beiden, unter sich auch sonst sicher zusammengehörigen Stücken waren nicht aufzufinden, wohl aber zu der auch zu ihnen passenden Urkunde M. 1171 (1137) vom 28. Januar 855. In M. 1088 heisst es: 'sed liceat eas possessiones praefato duci . . . gubernare et gubernando . . . legaliter possidere'; dem entspricht in M. 1171: 'per hanc nostram stabilimus auctoritatem et stabiliendo corroboramus'. Andererseits weist einiges rückwärts: M. 1088: 'ut nobis celestis suffragatio copiosior adsit'; M. 1071 (1037): 'quatenus copiosior celestis suffragii opitulatio . . . ei adsit'. Mit der ihr zeitlich am nächsten stehenden Urkunde M. 1087 hat sie nur den immerhin seltenen Ausdruck 'corroborationis auctoritas' in

1) M. 10911.